



Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

Planungsverband „Frankenwaldbrücke“
Marktplatz 16
95192 Lichtenberg

Landratsamt Hof
403 Umwelt

Ihr Zeichen: 6160-10/J
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 173/0-403

Ansprechpartner: Herr Götz
Zimmer-Nr.: 227
Telefon: 09281/57 534
Telefax: 09281/57 481
Konstantin.goetz@landkreis-hof.de

Datum: 20.09.2022

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Inaussichtstellung von Befreiungen und Ausnahmen nach BNatSchG und BayNatSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.08.2022 beantragten Sie die Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung zur Errichtung von Parkplatzflächen und einem Besucherzentrum, da sich sowohl auf den geplanten Parkplatzflächen, als auch dem Grundstück, auf dem das Besucherzentrum errichtet werden soll, geschützte Biotopflächen befinden. Darüber hinaus beantragten Sie die Inaussichtstellung von Befreiungen von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Frankenwald“, weil die geplante Lohbachtalbrücke teilweise dieses Landschaftsschutzgebiet überspannen soll sowie von der Verordnung über die Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Hof, weil die geplante Brücke das Naturdenkmal „Stadthag mit Schloßberg und Burgruine“ teilweise überspannt und sich ein Brückenwiderlager im Bereich dieses Naturdenkmals befinden soll.

Zur Beurteilung vorhabenbedingter Auswirkungen auf Schutzgebiete und vorhandene Biotope wurde der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zu den Freianlagen mit Planungsstand vom 07.10.2021 herangezogen. Der Schutzstatus der Parkplatzflächen wurde im Mai 2022 bei einer Kartierung nach den Vorgaben des LfU Bayern festgestellt.

Nach Prüfung der Unterlagen kann sich bzgl. Ihres Antrages wie folgt geäußert werden:

Seite 1 von 3

Dienstgebäude:
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Zentrale:
Telefon: 09281 / 57 – 0
Telefax: 09281 / 58340
Internet: www.landkreis-hof.de
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de

Öffnungszeiten:
Mo, Do 7:30 – 16:00 Uhr
Di, Mi 7:30 – 14:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
HofBus Linien 1, 8
Haltestelle „Lindenbühl“
Regionalbus Linie 17
Haltestelle Landratsamt

Konten der Kreiskasse Hof:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC: BYLADEM1HOF
Postbank Nürnberg
IBAN: DE72 7601 0085 0021 8498 57
BIC: PBNKDEFF

Die Annahmезeiten der Kfz-Zulassungsstelle enden jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“:

Die Lohbachtalbrücke, welche vom Bereich der Burgruine über den Lohbach führen soll, überspannt dabei auf einer Länge von ca. 150 Metern das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“.

Laut § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 27.07.1984, zuletzt geändert am 10.09.2001, sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Die geplante Lohbachtalbrücke ist trotz der filigranen Bauweise geeignet, einen solchen Verbotsbestand auszulösen, jedoch wird in dem Bauwerk nicht zwangsläufig eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gesehen. Dieser Aspekt ist im Umweltbericht zu thematisieren. Eine Befreiung von den Verboten kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgen.

Das Projekt Frankenwaldbrücke soll der Naherholung und der touristischen Wertschöpfung des Frankenwaldes dienen. Insofern kann eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden.

Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“

In der näheren Umgebung des Vorhabengebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele des LSGs zu erwarten. Ein erlaubnispflichtiger Tatbestand liegt ebenso nicht vor. So besteht zu den Brücken keine direkte Sichtbeziehung, insbesondere, weil vom Parkplatz Eichenstein ein Anstieg hoch in Richtung Höllentalterrasse führt. Auch bleibt der Wanderparkplatz bis auf etwaige WC-Anlagen im Ist-Zustand.

Naturdenkmal „Stadthag mit Schloßberg und Burgruine“:

Die geplante Lohbachtalbrücke wird das Naturdenkmal teilweise überspannen, jedoch nicht zerschneiden. Das Brückenwiderlager am westlichen Ende der Lohbachtalbrücke befindet sich im Bereich des Naturdenkmals „Stadthag mit Schloßberg und Burgruine“. Dieses Denkmal umfasst neben der Burgmauer auch den östlich und nördlich anschließenden Laubwaldbestand. Laut „Verordnung über die Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Hof“ (Sammelverordnung) vom 25.05.2012 ist auch ein Umgebungsschutz von 5 Metern zur Sicherung und Erhalt der Naturdenkmäler zu berücksichtigen. Die Verbote nach § 4 der Verordnung beinhalten insbesondere jegliche Veränderung der Bodengestaltung und die Errichtung baulicher Anlagen.

Eine Befreiung von den Verboten nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG kann aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - das Projekt soll der Naherholung und der touristischen Wertschöpfung des Frankenwaldes dienen - unter Berücksichtigung aller denkmalschutzrechtlichen Belange und größtmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen in Aussicht gestellt werden.

Naturdenkmal „Kesselfels“:

Auswirkungen auf das Naturdenkmal „Kesselfels“ (50,38778° N, 11,68563° O), welches sich in der näheren Umgebung des östlichen Brückenwiderlagers der geplanten Lohbachtalbrücke befindet, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Geschützte Biotopflächen (Parkplatzflächen):

Die Flurstücke 542, 532 (anteilig) sowie 537 (anteilig), Gemarkung Lichtenberg werden als Flächen für ein Besucherzentrum und Parkplätze (Verkehrsflächen + Grünflächen) überplant. Diese Flächen stellen arten- und strukturreiches Dauergrünland dar und sind nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BayNatSchG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Ausnahmen können gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn eine Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Der Begriff des Ausgleichens beinhaltet, dass die Kompensation gleichartig, das heißt hier, vorzugsweise durch die Schaffung arten- und strukturreichen Dauergrünlandes, erfolgen soll.

Zur Kompensation von Eingriffen wurden Flächen in der Gemarkung Reitzenstein optioniert. Es handelt sich dabei um die Grundstücke mit den Fl.Nr. 226,332,333,335, 336, 337, 338, 339, 339/2, 442, 445 und 446 der Gemarkung Reitzenstein mit einer Fläche von ca. 74 000 m². Intensiv genutzte Ackerflächen werden in arten- und strukturreiche Mähwiesen umgewandelt. Die Herstellungspflege in Form von spätem Schnitt und düngungsfreier bzw. düngungsarmer Bewirtschaftung in Anlehnung an Förderprogramme zur Wiesenextensivierung ist bis zur Erreichung des Zielzustandes zu gewährleisten. Der Zielzustand ist zu überprüfen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zu einer dauerhaften Unterhaltung der Maßnahme. Mit der Schaffung adäquater Ausgleichsflächen kann eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz in Aussicht gestellt werden.

Zusammenfassung:

Im Ergebnis scheint sowohl die Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Frankenwald“, die Befreiung von der Verordnung über die Naturdenkmäler im Landkreis Hof (Naturdenkmal „Stadthag mit Schloßberg und Burgruine“), als auch die Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG zur Errichtung des Besucherzentrums sowie von Parkplatzflächen im Bereich gesetzlich geschützter Biotopflächen aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht möglich.

Die genannten benötigten Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen können demnach in Aussicht gestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Götz 